

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.07.2013

Geschäftszeichen:

II 40.1-1.154.30-3/12

Zulassungsnummer:

Z-154.30-38

Geltungsdauer

vom: **31. Juli 2013**

bis: **31. Juli 2018**

Antragsteller:

EUROP Sportboden GmbH

Gartenkamp 206

49492 Westerkappeln

Zulassungsgegenstand:

Sportbodensystem nach DIN EN 14904

"EUROSPORT FE 46 Combi"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissions- und Brandverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Sportbodensystems "EUROSPORT FE 46 Combi" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Das Sportbodensystem besteht aus einem Oberbelag, einer oberen Elastikschicht, einer Lastverteilerplatte und einer unteren Elastikschicht. Nachträglich aufgebrachte permanente Beschichtungen und Markierungen auf dem Oberbelag sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Das Sportbodensystem erfüllt die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Weiterhin erfüllt das Sportbodensystem die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse C_{fi} - s2 nach DIN EN 13501-1)³ bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)⁴. Bei Verwendung auf anderen, mindestens normalentflammbaren Untergründen erfüllt das Sportbodensystem die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E_{fi} nach DIN EN 13501-1).

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Sportbodensystem muss den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Das Sportbodensystem wird am Anwendungsort hergestellt und muss den Angaben und dem Aufbau in Abschnitt 3.2 sowie der Anlage 1 entsprechen. Es muss grundsätzlich aus folgenden Komponenten und Bauprodukten bestehen:

- einem mehrschichtigen Oberbelag einschließlich Versiegelung (siehe 2.1.2)
- einer oberen Elastikschicht (siehe 2.1.3)
- einem Kleber (siehe 2.1.4)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.5)
- einer Knarrschutzfolie (siehe 2.1.6)
- einer unteren Elastikschicht (siehe 2.1.7)

Das Sportbodensystem muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

- ¹ DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006
- ² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.
- ³ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- ⁴ bzw. auf mineralischen Untergründen der Klassen A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-38

Seite 4 von 10 | 31. Juli 2013

Das Sportbodensystem muss die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C_{fi} - s2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

2.1.2 Oberbelag

Es ist folgender mehrschichtiger Oberbelag zu verwenden:

Produktname	Art	Hersteller
Sportfloor 9523 finisher	Zweikomponentige Polyurethanversiegelung	Bostik GmbH, Borgholzhausen
Sportfloor 9523 LF sealer	Zweikomponentige Polyurethanversiegelung	
Sportfloor M 9522	Zweikomponentige Polyurethanbeschichtungsmasse	
Sportfloor U 9521	Zweikomponentige Polyurethan-Füllspachtel	

Der Oberbelag muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Der Oberbelag muss bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$) die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C_{fi} - s2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

2.1.3 Obere Elastikschicht

Es sind folgende obere Elastikschichten zu verwenden:

Produktname	Basis	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Hersteller
Regupol 3512 BAZ S	Polyurethan	6	380	Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Bad Berleburg
Recoflex 280	Polyurethan-gebundenes Holz-, Kork- und Latexgranulat	6	280	
Alle Angaben in der Tabelle: $\pm 15 \%$				

Die Elastikschichten müssen mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

2.1.4 Kleber

Es ist folgender Kleber zu verwenden:

Produktname	Basis	Art	abZ	Hersteller
Bostik's Best	Acrylat-Acrylnitril-Copolymer und Vinylacetat-Ethylen-Acrylat-Copolymer	Verklebung der oberen Elastikschicht	Z-155.20-246	Bostik GmbH, Borgholzhausen

2.1.5 Lastverteilerschicht

Als Lastverteilerschicht muss nachfolgende Holzwerkstoffplatte nach DIN EN 13986⁵ verwendet werden:

Produktname	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Hersteller/Lieferant*
k. A.	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	2500 x 1250 1525 x 1525	9	800	Carl Götz GmbH, Bamberg <i>oder</i> HBV Holz- und Baustoff- Vertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven <i>oder</i> WHG Ahmerkamp GmbH & Co. KG, Warendorf
* eine Liste der einzelnen Herstellwerke ist beim DIBt hinterlegt Alle Angaben in der Tabelle: ± 10%					

Die Lastverteilerschicht wird zweilagig ausgeführt. Die beiden Holzwerkstoffplatten sind mit dem Kleber "Nibofloor M 3" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-155.20-105 (Hersteller: Bostik GmbH, Borgholzhausen) zu verkleben.

2.1.6 Knarrschutzfolie

Als Knarrschutz muss eine Folie aus Polyethylen in einer Dicke von ca. 0,1 mm verwendet werden.

2.1.7 Untere Elastikschiicht

Es ist folgende untere Elastikschiicht zu verwenden:

Produktname	Basis	Rohdichte [kg/m ³]	Dicke [mm]	Hersteller
Variofoam 2000 Typ P 140 FE	Polyurethan	147 ± 10 %	20	Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Bad Berleburg

Die Elastikschiicht muss mindestens die Anforderung an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

2.1.8 Identität

Die chemische Zusammensetzung des unter Abschnitt 2.1.2 aufgeführten Oberbelags, der unter Abschnitt 2.1.3 aufgeführten oberen Elastikschiichten sowie der unter Abschnitt 2.1.7 aufgeführten unteren Elastikschiicht muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung des Sportbodensystems einzusetzende Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.7 entsprechen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten und Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

⁵

DIN EN 13986:2005-03

Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

Eine Kennzeichnung der Knarrschutzfolie ist nicht erforderlich.

2.2.3.2 Kennzeichnung des mehrschichtigen Oberbelags

Der mehrschichtige Oberbelag nach Abschnitt 2.1.2, seine Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des mehrschichtigen Oberbelags
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers des mehrschichtigen Oberbelags
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des mehrschichtigen Oberbelags
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-38"
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *EUROSPORT FE 46 Combi*"
 - "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"
 - "Brandverhalten: normalentflammbar (Klasse $C_{fi} - s_2$ nach DIN EN 13501-1) - bei Verwendung im Sportbodensystem *EUROSPORT FE 46 Combi* auf massiven mineralischen Untergründen ($\rho \geq 1350 \text{ kg/m}^3$)"

2.2.3.3 Kennzeichnung der oberen Elastikschichten

Die oberen Elastikschichten nach Abschnitt 2.1.3, ihre Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers der Elastikschicht
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-38"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *EUROSPORT FE 46 Combi*"
 - "Brandverhalten: normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1 bzw. Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1) - bei Verwendung im Sportbodensystem *EUROSPORT FE 46 Combi*"

2.2.3.4 Kennzeichnung der unteren Elastikschicht

Die untere Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.7, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers der Elastikschicht
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-38"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *EUROPSPORT FE 46 Combi*"
 - "Brandverhalten: normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1) bzw. Baustoffklasse B2 (nach DIN 4102-1) - bei Verwendung im Sportbodensystem *EUROPSPORT FE 46 Combi*"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für den mehrschichtigen Oberbelag

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Oberbelags eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Antragsteller eine Kopie des Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.3 Übereinstimmungsnachweise für die obere und untere Elastikschicht

Die Bestätigung der Übereinstimmung der oberen Elastikschichten nach Abschnitt 2.1.3 sowie der unteren Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.7 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

2.4.1 Allgemeines

Es gelten für das Sportbodensystem "EUROPSPORT FE 46 Combi" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für den mehrschichtigen Oberbelag sowie die obere und untere Elastikschicht

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- Bei der Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle des mehrschichtigen Oberbelags sind hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung"⁶ in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Im Rahmen dieser Richtlinie kann die werkseigene Produktionskontrolle auch durch die Bestimmung des Feststoffgehalts des mehrschichtigen Oberbelags erfolgen. Dazu ist der Feststoffgehalt jeder Komponente des mehrschichtigen Oberbelags mindestens einmal an jedem Herstellungstag zu bestimmen.
- Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist das Brandverhalten der jeweiligen Elastikschicht mindestens einmal monatlich oder je Charge nach DIN 4102-1 Abs. 6.2, oder nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit DIN EN ISO 11925-2⁷ zu prüfen. Die größere Häufigkeit ist maßgebend.
- Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind ausgewählte Sekundärrohstoffe, die für die oberen Elastikschichten nach Abschnitt 2.1.3 eingesetzt werden, auf den Gehalt an Nitrosaminen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) durch ein fachkompetentes Prüflabor gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan zu überprüfen. Der Nitrosamingehalt darf in der Summe die Bestimmungsgrenze von 11 µg/kg nicht überschreiten; der PAK-Gehalt (EPA-PAK) muss unter 50 mg/kg und der Gehalt an Benzo(a)pyren unter 5 mg/kg liegen.

2.4.3 Fremdüberwachung des mehrschichtigen Oberbelags

Im Herstellwerk des Bauprodukts ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁶

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

⁷

DIN EN ISO 11925-2

Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine Emissionsprüfung durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten⁸.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung"⁶ in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Das Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Zulassungsinhaber hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Zulassungsinhaber hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Zulassungsinhaber eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Das Sportbodensystem "EUROSPORT FE 46 Combi" mit einem Polyurethan-Oberbelag muss aus den folgenden Produkten unter Beachtung der Anlage 1 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden:

Komponente/ Bauprodukt	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke	Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
Mehrschichtiger Oberbelag			
"Sportfloor 9523 finisher"	Am Anwendungsort nach Anweisungen des Herstellers herzustellen.	Insgesamt ca. 2 mm	0,11 kg/m ²
"Sportfloor 9523 LF sealer"			0,13 kg/m ²
"Sportfloor M 9522"			0,17 kg/m ²
"Sportfloor U 9521" gemäß Abschnitt 2.1.2			0,8 kg/m ²
Obere Elastikschiicht			
Gemäß Abschnitt 2.1.3	-	6 mm	-
Kleber			
Gemäß Abschnitt 2.1.4	-	-	0,3 kg/m ²

⁸ Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

Komponente/ Bauprodukt	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke	Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
Lastverteilerschicht			
Zweilagig: Birkensperrholzplatte gemäß Abschnitt 2.1.5	Die beiden Platten sind mit dem Kleber "Nibofloor M 3" bau- seits zu verkleben.	2 x 9 mm	-
Kleber "Nibofloor M 3" gemäß Abschnitt 2.1.5	-	-	0,35 kg/m ²
Knarrschutzfolie			
Gemäß Abschnitt 2.1.6	-	ca. 0,1 mm	-
Untere Elastikschicht			
Gemäß Abschnitt 2.1.7	-	20 mm	-

Der Zulassungsinhaber hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

3.3 Untergrund

Der Untergrund, auf dem das jeweilige Sportbodensystem erstellt wird, muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁹, Abschnitt 6.2, oder Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen. Für weitergehende Anforderungen, die aus der Brandverhaltensklassifizierung des Sportbodensystems resultieren, ist Abschnitt 1 zu beachten.

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 2). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

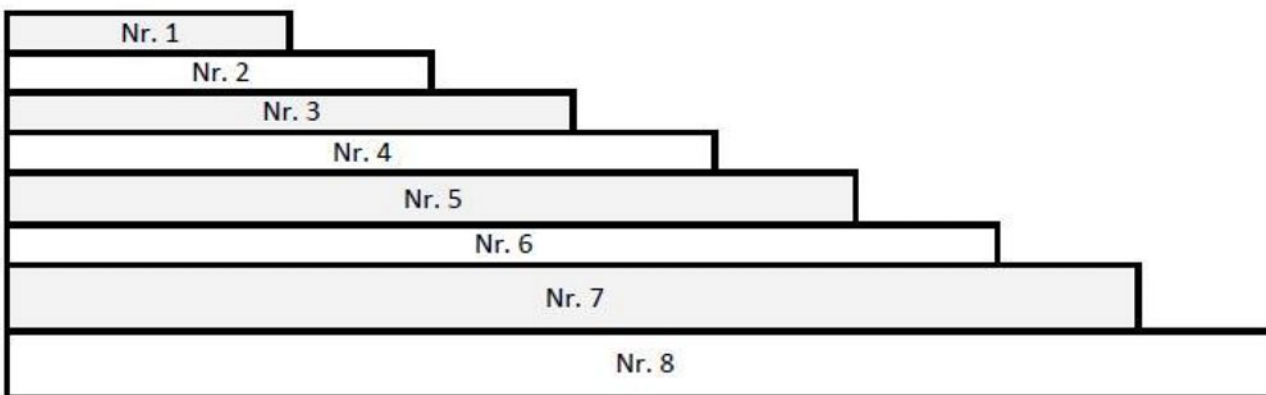
Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

⁹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

EUROSPORT FE 46 Combi



Nr.	Komponente/ Bauprodukt	Art/ Bezeichnung
1	Oberbelag	Polyurethan
2	Obere Elastikschicht	Polyurethan-Verbundschaum
3	Kleber	Universalklebstoff
4	Lastverteilerplatte	Birkensperrholzplatte
5	Kleber Lastverteilerplatte	Universalklebstoff
6	Lastverteilerplatte	Birkensperrholzplatte
7	Knarrschutzfolie	Polyethylenfolie
8	Untere Elastikschicht	Polyurethan-Verbundschaum

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"EUROSPORT FE 46 Combi"

Schematische Darstellung

Anlage 1

Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem
"[Produktname des Einzelsystems]"
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
[abZ-Nr.] "[Zulassungsgegenstand]"
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....
.....
.....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....
.....
.....

- Datum des Einbaus:

.....
.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen
mit Anschrift des ausführenden
Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-154.30-38

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "EUROSPORT FE 46 Combi"	Anlage 2
Übereinstimmungsbestätigung	